

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.05.2017 in Seligenstadt /Klein-Welzheim  
Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Contrapunkt und hat seinen Sitz in Seligenstadt (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a. Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
  - b. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern.
  - c. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
  - e. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.  
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien, Geschäftsordnungen) an.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.  
Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim Vorstand eingegangen ist
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (9) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
  - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Von allen aktiven Mitgliedern wird erwartet, an den Chorproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins sind**

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten mit einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt; Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.  
Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (6) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- (7) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- (8) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

**§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
- (2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/Stadt Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
- (4) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

Klein Welzheim, den 30.05.2017.

1. Dr. Peter Vogt, geb. am 12.05.1966,  
Im Grundgewann 9, 63500 Seligenstadt, 30.05.2017, \_\_\_\_\_
2. Dr. Natalie Böhm, geb. am 30.05.1967,  
Im Grundgewann 9, 63500 Seligenstadt, 30.05.2017, \_\_\_\_\_
3. Patrick Burkard, geb. am 26.04.1986,  
Schulstrasse 42, 64832 Babenhausen, 30.05.2017, \_\_\_\_\_
4. Dr. Bodo Wand, geb. am 05.10.1964  
Hauptstrasse 33, 63533 Mainhausen, 30.05.2017, \_\_\_\_\_
5. Anja Zemke, geb. am 01.10.1967  
Kortenbacher Weg 27, 63500 Seligenstadt, 30.05.2017, \_\_\_\_\_
6. Marion Weilmünster, geb. am 14.07.1972,  
Rektor-Weil-Strasse 6, 63500 Seligenstadt, 30.05.2017, \_\_\_\_\_
7. Stefan Weilmünster, geb. am 01.02.1972,  
Rektor-Weil-Strasse 6, 63500 Seligenstadt, 30.05.2017, \_\_\_\_\_
8. Nicole Schmiedecke, geb. am 29.10.1970,  
Fischergasse 1, 64832 Babenhausen, 30.05.2017, \_\_\_\_\_
9. Herbert Luckey, geb. am 05.10.1942  
Brüder-Grimm-Strasse 40, 63533 Mainhausen, 30.05.2017, \_\_\_\_\_
10. Günter Schmiedecke, geb. am 04.06.1968  
Fischergasse 1, 64832 Babenhausen, 30.05.2017, \_\_\_\_\_